

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00067 vom 12. März 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2014.00067

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00067 du 12 mars 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00067 del 12 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

X.____, Sohn des 1922 geborenen und

am 18. Februar 2014 verstorbenen Y.____, beantragte mit Gesuch vom 1. Mai 2014 bei der Ausgleichskasse m e disuisse die rückwirkende Auszahlung einer

Hilflosenentschädigung

der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) für seinen Vater (Urk. 7/1). Mit Verfügung vom 6. August 2014 sprach die Ausgleichskasse medisuisse

Y.____ für die Zeit von 1. Mai 201

E. 1.1

Nach Art. 43 bis des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

(AHVG) haben Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) in der Schweiz, die in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos (Art. 9 ATSG)

sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (Abs. 1 Satz 1). Dem Bezug einer Altersrente ist der Rentenvorbezug gleichgestellt (Abs. 1 Satz 2). Für die Bemessung der Hilflosigkeit sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sinngemäss anwendbar (Abs.

E. 1.2

Nach Art. 46 AHVG richtet sich der Anspruch auf Nachzahlung nicht bezogener Renten und Hilflosenentschädigungen nach Art. 24 Abs. 1 ATSG (Abs. 1) . Macht ein Versicherter den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mehr als zwölf Monate nach dessen Entstehung geltend, so wird die Entschädigung in Abweichung von Artikel 24 Abs. 1 ATSG lediglich für die zwölf Monate ausgerichtet, die der Geltendmachung vorangehen. Weitergehende Nachzahlungen werden erbracht, wenn der Versicherte den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte und die Anmeldung innert zwölf Monaten nach Kenntnisnahme vornimmt (Abs. 2) .

E. 1.3

Nach der Rechtsprechung ist unter dem anspruchsbegründenden Sachverhalt der körperliche, geistige oder psychische Gesundheitsschaden zu verstehen, der eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Hilfs- oder Überwachungsbedürftigkeit bei alltäglichen Lebensverrichtungen zur Folge hat. Mit der Kenntnis

des anspruchsbegründenden Sachverhalts ist nicht das subjektive Einsichtsvermögen der versicherten Person gemeint, sondern es geht nach dem Wortlaut von Art. 46 Abs. 2 zweiter Satz AHVG vielmehr darum, ob der anspruchsbegründende Sachverhalt objektiv feststellbar ist oder nicht (vgl. BGE 114 V 134). Dass ein objektiv gegebener anspruchsbegründender Sachverhalt nicht erkennbar gewesen ist oder dass die versicherte Person trotz entsprechender Kenntnis krankheitsbedingt daran gehindert wurde, sich anzumelden oder je manden mit der Anmeldung zu betrauen, wird von der Rechtsprechung nur sehr zurückhaltend angenommen, namentlich in Fällen von schweren psychischen Erkrankungen (vgl. E. 4 von BGE 139 V 289, mit Hinweisen auf die Kasuistik). 1. 4

Wie das Bundesgericht in BGE 139 V 289 in Bestätigung seiner früheren Rechtsprechung alsdann ausgeführt hat, ist für die Nachzahlung hinsichtlich eines Zeitraumes, welcher über die der Anmeldung vorangehenden zwölf Monate zurückreicht, die Kenntnis des anspruchsbegründenden Sachverhalts vonseiten der versicherten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters massgebend. Einem Nachzahlungsanspruch für mehr als zwölf Monate vor der Anmeldung steht der Umstand nicht entgegen, dass die in Art. 66 IVV und 67 AHVV genannten, zur Geltendmachung des Anspruchs befugten Drittpersonen den Leistungsbegründenden Sachverhalt allenfalls bereits in einem früheren Zeitpunkt gekannt haben (E. 6.1 von BGE 139 V 289). 2.

Zwischen den Parteien ist unstrittig und daher vorliegend nicht näher zu prüfen, dass der am 18. Februar 2014 verstorbene

Y.____ seit Oktober 2010 in schwerem Grad

hilflos war und demgemäss grundsätzlich ab Oktober 2011 (Art. 43 bis Abs. 2 AHVG)

ein Anspruch auf entsprechende Hilflosenentschädigung

bestand. Streitig ist vielmehr, ob

dem Versicherten (Y.____) beziehungsweise dem Beschwerdeführer (als seinem Sohn)

diese Leistung - wie von der Beschwerdegegnerin am 6. August 2014 verfügt und mit dem angefochtenen Einspracheentscheid bestätigt - erst ab Mai 2013 nachzuzahlen ist (entsprechend einer zwölfmonatigen rückwirkenden Nachzahlung ab Anmeldung

durch den Beschwerdeführer im Mai 2014) oder ob sogar Anspruch auf weitergehende Nachzahlung besteht.

Der Beschwerdeführer begründet seinen Antrag auf weitergehende Nachzahlung ab Oktober 2011

(ausschliesslich)

damit, dass er selber

zu einem - zeitlich nicht mehr genau festlegbaren -

früheren Zeitpunkt aufgrund einer fehlerhaften Information auf der Website der SVA von der früheren Geltendmachung abgehalten worden sei. So sei

dort der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung

da hingehend umschrieben worden, dass eine solche

erhalte, wer – neben anderen – die folgende Voraussetzung erfülle: „Bezug einer Altersrente der AHV und / oder von Ergänzungsleistungen“. Der Beschwerdeführer sei aufgrund dieser Angaben damals

davon ausgegangen, dass der Bezug von Ergänzungsleistungen

– welche Voraussetzung sein Vater nicht erfüllt habe – nötig sei und damit eine Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen bestehe (Urk. 1) . 3.

E. 3

bis 28. Februar 2014 rückwirkend eine Hilflosenentschädigung für schwere Hilflosigkeit in Höhe von Fr. 936.--

pro Monat zu (Urk. 7/3) . Eine von X.____

gegen diese Verfügung erhobene Einsprache wies die Ausgleichskasse inedisuisse

mit Einspracheentscheid vom 13. November

2014 ab (Urk. 2). Dies nachdem zunächst eine unzuständige Ausgleichskasse (der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich [SVA])

am 30. September 2014 über die Einsprache entschieden hatte (Urk. 3/2) und das hiesige Gericht mit Beschluss vom 31. Oktober 2014 infolge Nichtigkeit dieses Entscheides

auf eine entsprechende Beschwerde nicht eingetreten war (Urk. 3/3; Prozess AB.2014.00051) . 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 13.

November 2014 erhebt X.____ hierorts mit Eingabe vom 2. Dezember 2014 Beschwerde mit den Anträgen, es sei die Hilflosenentschädigung für schwere Hilflosigkeit rückwirkend ab Oktober 2011 auszuzahlen und es sei ihm eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 1'000.-- auszurichten (Urk. 1).

Die Ausgleichskasse beantragt mit Vernehmlassung vom 7. Januar 2015 Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer am 8. Januar 2015 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Vorwegzuschicken ist, dass – ungeachtet der allfälligen Relevanz der beschwerdeführerischen Vorbringen

im vorliegenden Fall (vgl.

E.

E. 3.2

hienach) – nicht gesagt werden kann, die

fragliche

Angabe auf der Website der SVA

(„Bezug einer Altersrente der AHV und/oder von Ergänzungsleistungen“) sei

fehlerhaft oder gar

irreführend, wie dies der Beschwerdeführer geltend macht. Der Begriff „und/ oder“ drückt offenkundig eine Verbindung oder Alternative aus (vgl. dazu Angaben im

Online Duden www.duden.de/rechtschreibung/und_oder), weshalb die beanstandete Angabe

nicht dahingehend verstanden werden durfte, dass in jedem Fall ein Bezug von Ergänzungsleistungen

vor ausgesetzt war. Dass der Beschwerdeführer aufgrund dieser Formulierung auf der Website der SVA –

welche (wohl) dem Umstand Rechnung trägt, dass Versicherte zuweilen

gleichzeitig eine Altersrente als auch Ergänzungsleistungen beziehen - von einer früheren Geltendmachung des Anspruchs abgehalten oder gar

in die Irre geführt

worden sei, verfährt mithin klarerweise nicht. Davon abgesehen vermöchte der Beschwerdeführer daraus

schon deshalb nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, weil die in Art. 46 Abs. 2

Satz 2 AHVG erwähnte Kenntnis des anspruchsbegründenden Sachverhalts

von Vorneherein einzig das Wissen um den entsprechenden

(dem Beschwerdeführer unstreitig bekannten; vgl. Urk. 1 S.

2) objektiv feststellbaren Gesundheitszustand betrifft (vgl. E. 1.3 hievore),

wohingegen

es nicht darauf ankommt, ob sich daraus

ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung ableiten lässt.

Im Übrigen kann nach einem auch im Sozialversicherungsrecht geltenden Grundsatz niemand Vorteile aus seiner eigenen Rechtsunkenntnis ableiten, weshalb die Rechtsunkenntnis – oder ein allfälliger Irrtum - keinen Hinderungsgrund bezüglich des Wissens um den anspruchsbegründenden Sachverhalt darzustellen vermöchte (vgl. dazu etwa Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 22/02 vom 8. Juli 2002, E. 2b). Was der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vorbringt, geht daher gänzlich

fehlend.

E. 3.2.1

Dies gilt umso mehr, als für die Frage des Anspruchs auf weitergehende Nachzahlung im Lichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung

zu Art. 46 Abs. 2 AHVG (BGE 139 V

289) -

wie vorstehend ausgeführt (E. 1.4) -

vielmehr massgebend ist, ob der Versicherte (Y.____) oder (s) ein gesetzlicher Vertreter Kenntnis vom anspruchsbegründenden Sachverhalt hatte n.

E. 3.2.2

Gemäss Angaben in der vom Beschwerdeführer ausgefüllten Anmeldung zum Bezug einer Hilflosenentschädigung der AHV (Urk. 7/1) bestand keine Bei stand schaft für Y.____ oder ein Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZBG (vgl. Ziff. 1 .5). Weiter ist d er Anmeldung zu entnehmen , dass Y.____

an ver schie dene n

Krankheiten litt (mittelschwere Demenz vom Alzheimerstyp, Kachexie, Polyarthrose, St. nach Aortenklappenersatz , Megarectum, Varikose; vgl. An gaben des behandelnden Arztes in

Urk. 7/1 Ziff.

E. 3.2.3

Nach dem Gesagten lassen sich aufgrund der Akten die im Lichte von BGE 139 V 289 massgebenden Fragen nicht beantworten und damit

ein allfälliger wei ter gehender Nachzahlungsanspruch nicht abschliessend beurteilen . Der ange foch tene Entscheid ist daher, soweit er einen weitergehenden Nachzahlungsan spruch (als bis Mai 2013) verneint, aufzuheben und die Sache an die Beschwer degeg nerin zurückzuweisen, damit sie erforderlichen Abklärungen tätige und hernach über die weitergehende Nachzahlung neu verfüge. 4.

4.1

Dem Beschwerdeführer ist keine Prozessentschä digung zuzusprechen, da sein

Arbeitsaufwand und seine Umtriebe im vorliegenden Verfahren nicht den Rah men dessen überschritten, was der Einzelne zumutbarerweise nebenbei zur Be sorgung seiner persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat.

4.2

Die

Zuspache einer Prozessentschädigung rechtfertigt sich vorliegend um so weni ger, als die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und Rückweisung der

Sache an die Beschwerdegegnerin allein aus den vom Gericht angeführten Grün den erfolgt, auf die in der Beschwerde nicht hingewiesen wurde (vgl. dazu

Will helm , in: Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht, 2. Auf lage , § 34 Rz

E. 5

Satz 3 AHVG eingeräumte Befugnis zum Erlass er gän zender Vorschriften erklärte der Bundesrat in Art. 66 bis

Abs. 1 der Verord nung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) für die Bemess ung der Hilflosigkeit Art. 37 Abs. 1 und Abs. 2 lit . a und b sowie Abs. 3 lit . a–d der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) für sinn gemäss anwend bar.

E. 8

.1).

Im November 2008 trat Y.____ ins Alterswohnheim Z.____

in A.____

ein (Urk. 7/1 Ziff. 1.4) und

war ab Oktober 2010

in allen

für die Bemessung der Hilflosenentschädigung massgebenden alltäglichen Lebensverrichtungen auf Hilfe angewiesen (Urk. 7/1 Ziff. 4) . Dabei ist mangels genauer Angaben zur Hilflosigkeit

allerdings nicht ersichtlich , welcher Art die erforderlichen Hilfestellungen waren , namentlich, ob oder inwieweit

Y.____

allein aufgrund somatischer Einschränkungen

oder

aber (auch) aufgrund des psychischen Gesundheitszustandes auf Hilfe angewiesen war (vgl.

Ziff. 4.1 der Anmeldung -

direkte [physische] Hilfe oder indirekte Hilfe [Anweisungen]) . Vor dem Hintergrund der diagnostizierten Demenzerkrankung

ist insbesondere nicht ersichtlich, ob und allenfalls inwieweit sowie gegebenenfalls ab welchem Zeitpunkt kognitive Einschränkungen bestanden

und

ob gegebenenfalls diese Y.____

darin hinderten , den

anspruchsbegründen den

Sachverhalt zu erkennen oder aber sich krankheitsbedingt um die Anmeldung für die Hilflosenentschädigung zu kümmern.

E. 10

mit Hinweis auf die Rechtsprechung), wohingegen die Ausführungen in der Beschwerde offensichtlich fehlerhaft sind und überdies - darin ist der Verwaltung zu folgen (vgl. Urk. 6) – jedenfalls als an der Grenze zur Mutwilligkeit zu bezeichnen sind. Alsdann rechtfertigt sich die

Zuspätschiebung einer Prozessentschädigung auch nicht allein daher , weil der Beschwerdeführer auf grund der Nichtigkeit des ersten Einspracheentscheides

vom 30. September 2014 (vgl. erwähneter Prozess AB.2014.00051) gegen den Entscheid vom 13. November 2014 erneut Beschwerde

zu führen hatte. Dies gilt um so mehr , als

der Erlass des ersten (nichtigen)

Einspracheentscheides

entgegen der unzu treffenden Annahme des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 1) nicht von der Be s chwerdegegnerin zu ver treten ist . Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen , dass der angefochtene Einsprache entscheid vom 13. November 2014 , insoweit er einen weitergehenden Nachzahlungs anspruch verneint, aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückge wiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfare. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Dem Beschwerdeführer wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - medisuisse - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubBachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.